## FRAKTION GRÜNE ARBEITNEHMER IN DER AK WIEN

160. Tagung der Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien am 7. Mai 2013

## Antrag 08

## Verjährung von Ansprüchen

Die Arbeiterkammer Wien spricht sich für eine längere Geltendmachungsund Verjährungsfrist von Ansprüchen des Dienstnehmers/der Dienstnehmerin bei grober Verletzung der Fürsorgepflicht durch den Dienstgeber/die Dienstgeberin, wie z.B. bei Mobbing oder Burn-Out infolge Arbeitsüberlastung aus.

Der Dienstgeber/die Dienstgeberin ist durch die gesetzliche Fürsorgepflicht dazu angehalten, die Arbeitsbedingungen für den Dienstnehmer/die Dienstnehmerin in seinem/ihrem Betrieb so zu gestalten, daß diese/r keine gesundheitlichen Schäden (physische und psychische Schäden) durch seine/ihre Arbeitstätigkeit erleidet. Leider ist diese Fürsorgepflicht des Dienstgebers/der Dienstgeberin nicht streng und exakt genug im Gesetz ausgeführt, und es kommt immer wieder vor, daß der Dienstgeber/die Dienstgeberin seine/ihre Fürsorgepflicht schwer vernachlässigt und dafür nicht zur Verantwortung gezogen wird.

Darüber hinaus ist es z.B. bei schweren Erkrankungen infolge Mobbing oder Burn-Out durchaus zu erwarten, daß der Dienstnehmer/die Dienstnehmerin so schwer geschädigt ist, daß er/sie oft Jahre benötigt, um wieder soweit hergestellt zu sein, daß er/sie seine/ihre Rechte und ev. Schadenersatzansprüche auch in einem Gerichtsverfahren geltend machen kann. Ist aber die Geltendmachungs- bzw. Verjährungsfrist abgelaufen, kann der Dienstnehmer/die Dienstnehmerin auch bei schweren gesundheitlichen Schäden keinen Schadenersatz mehr einfordern.

Die AK Wien fordert daher, bei der Verletzung der Fürsorgepflicht bei Mobbing oder Burn-Out des Dienstnehmers/der Dienstnehmerin eine entsprechend lange Geltendmachungs- und Verjährungsfrist von mindestens zehn Jahren oder mehr bezüglich der Ansprüche des Dienstnehmers/der Dienstnehmerin gegenüber dem Dienstgeber/der Dienstgeberin.

GA 08 Verjährung 14.12.2013 15:27h Seite 1 von 1